

10 C 156/04
(Geschäftsnummer)

Amtsgericht Strausberg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

..... Inkasso GmbH & Co., vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter
20097 Hamburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigt: RA-Ges. mbH
....., 20097 Hamburg AZ:

gegen

.....
....., 15345 Eggersdorf

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Steffen Siewert
Am Markt 11, 15345 Eggersdorf
AZ:

hat das Amtsgericht Strausberg
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495 a ZPO
am 27.09.2004
durch Richter am Amtsgericht

für Recht erkannt:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch aus abgetretenem Recht aus einem zwischen der Firma GmbH und Co. KG und der Beklagten abgeschlossenen Telekommunikationsdienstleistungsvertrag.

Entgegen der Auffassung der Beklagten hält das Gericht eine Abtretung der Forderungen vorliegend für möglich, insbesondere verstößt die Abtretung nicht gegen ein gesetzliches Verbot, vorliegend nicht gegen das Post- und Fernmeldegeheimnis, auch ist die Abtretung nachgewiesen, jedoch hat die Klägerin die von ihr behaupteten Leistungen nicht ordnungsgemäß abgerechnet, so dass weder Fälligkeit, noch Verzug eintreten konnte.

Die Klägerin hat Kopien der streitgegenständlichen Rechnungen vorgelegt, in denen als Rechnungsempfänger Herr in Rehfelde ausgewiesen ist.

Zwar enthalten die Rechnungen auf der Seite 1 die Rufnummer 0172/....., auch ist jeweils auf Seite 4 der Name der Beklagten angegeben, gleichwohl ist nicht zu erkennen, dass gegenüber der Beklagten auch ordnungsgemäß abgerechnet worden

Gemäß dem vorgelegten Vertrag vom ist als Rechnungsempfänger die Beklagte mit der Anschrift in 15345 Eggersdorf angegeben. Das zwischen der Fa. und der Beklagten als Rechnungsempfänger der Streitverkündete, Herr unter der Anschrift in 15345 Rehfelde vereinbart war, hat die Klägerin nicht nachgewiesen.

Insoweit steht jedenfalls fest, dass die streitgegenständlichen Dienstleistungen der Fa. nicht ordnungsgemäß abgerechnet und insoweit auch nicht fällig geworden sind. Allein aus dem Umstand, dass sich die Beklagte und der Streitverkündete persönlich bekannt sind, lässt sich jedenfalls nicht schließen, dass die Abrechnung der Gebühren, die die Beklagte betreffen, an den Streitverkündeten erfolgen sollte.

Insoweit kann auch dahinstehen, ob es zur Vertauschung der Mobilfunkkarten aus Gründen gekommen ist, die die Fa. zu vertreten hat, oder aber ob es bei der Beklagten dazu gekommen ist.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713, 511 Abs. 4 ZPO.

Der Streitwert wird auf 362,22 EUR festgesetzt.

.....

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt